



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

reso19 – Workshop 3

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Soziale Arbeit

Zusammenarbeit Justizvollzug und Erwachsenenschutz

Gelingende Resozialisierung durch aktive Zusammenarbeit

Diana Wider, lic.iur., dipl. Sozialarbeiterin FH
Dozentin/Projektleiterin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit,
Generalsekretärin Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES

Christine Schori Abt, lic.iur., Fürsprecherin
Leiterin Rechtsdienst Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)
Amt für Justizvollzug, Kanton Zürich

Donnerstag, 28. März 2019

Inhalt

1. Einleitung
2. Erwachsenenschutz
3. Sanktionenvollzug
4. Zusammenarbeit im Kanton Zürich
5. Diskussionsfragen
6. Inhaltliche Struktur einer Meldung an die KESB
7. Literatur / weitere Informationen

Workshop 3

Gelingende Resozialisierung durch aktive Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Erwachsenenschutz

- Welche Instrumente haben sich bewährt?
- Wie können diese Instrumente aktiv gefördert werden?
- Wie kann Verständnis für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und Grenzen im Alltag geschaffen werden?
- Wie entsteht ein Mehrwert für die betroffene Person? Wie kann die Kooperation im Interesse der betroffenen Person intensiviert und nachhaltig gestaltet werden?

1. Einleitung (1/3) Akteure im Sanktionenvollzug und Erwachsenenschutz

Justizvollzug		Erwachsenenschutz
Kantonale Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie Bundesanwaltschaften	Anordnung	KESB: in CH total 142 KESB (Gericht oder Verwaltung, interkommunal oder kantonal) pro KESB: ~ 13-18 Mitarbeiter/innen pro KESB: ~ 1000 laufende Massnahmen + ~ 200 Abklärungsverfahren + weitere Geschäfte (Vorsorgeauftrag, gemeinsame elterliche Sorge, etc.)
Kantonale Justizvollzugsbehörde - Einweisungsbehörde (bspw. Bewährungs- und Vollzugsdienste) - Vollzug in Vollzugseinrichtungen, Kliniken, privaten Institutionen etc.	Umsetzung	Beistandsperson Berufsbeistand oder Fachbeistand oder privater Beistand - <u>Berufsbeistand</u> : angestellt bei Berufsbeistandschaft oder öffentlichem Sozialdienst (~72 Fälle pro Berufsbeistand) - <u>Fachbeistand</u> : Anwalt, freiberuflich tätige Fachperson, Fachperson der Pro Senectute, etc. - <u>privater Beistand</u> : Angehörige oder Freiwilligenarbeit

1. Einleitung (2/3) Rechtliche Grundlagen

- **Erwachsenenschutz**
 - Art. 360 ff. ZGB
 - kantonales Recht (EG ZGB, EG KESR)
- **Justizvollzug**
 - Anordnung der Sanktion gemäss StGB
 - Vollzug der Sanktion nach StGB, Konkordatsrichtlinien und Kantonalem Recht (Justizvollzugsgesetz/-verordnung)
- **Zusammenarbeitspflicht**
 - Art. 443, 453 ZGB, Art. 75 StPO, Art. 62c Abs. 5 StGB

1. Einleitung (3/3) Unterschiedliche Ziele und Rationalitäten

	Erwachsenenschutzrecht	Strafrecht, Polizeirecht, Vollzugsrecht
Zweck	Wohl & Schutz der Person	Schutz der Öffentlichkeit
Leitlinie	Individualfürsorge	Rückfallprävention, Resozialisierung
Aufgabe	Befähigung	Befähigung, Kontrolle
Anknüpfung	Selbstgefährdung	Fremdgefährdung / Delikt
Rationalität	Dienstleistungs-Recht	Sanktions-Recht

2. Erwachsenenenschutz (1/7) Zweck von Erw.schutz-Massnahmen

Art. 388 ZGB (Zweck)

- ¹ Die behördlichen Massnahmen stellen das **Wohl** und den **Schutz** hilfsbedürftiger Personen sicher.
- ² Sie sollen die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten & fördern.

Ziele:

- Behebung / Milderung / Ausgleich der Hilfsbedürftigkeit
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für selbstbestimmtes Leben
- Eintreten für Rechte und Interessen der hilfsbedürftigen Person

2. Erwachsenenenschutz (2/7) Handeln im Interesse der Person

Art. 406 I ZGB (Verhältnis zur betroffenen Person)

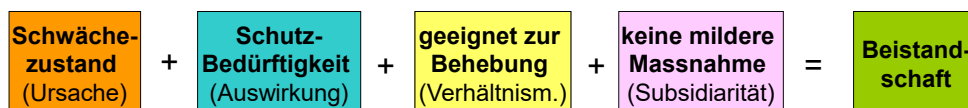
«Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.»

→ **Handeln im Interesse der verbeiständeten Person und nach ihrem (mutmasslichen) subjektiven Willen**

Praxis: ~ 72 Fälle pro Berufsbeistand (-> ~ 20 Std./Fall/Jahr)

2. Erwachsenenschutz (3/7) Voraussetzungen (vgl. Art. 390 ZGB)

Prüfung im Rahmen eines Abklärungsverfahrens:



Schwächezustand:

- **geistige Behinderung:** Intelligenzdefekte unterschiedlicher Schweregrade
- **psychische Störung:** anerkannte Krankheitsbilder der Psychiatrie
- **ähnlicher in der Person liegende Zustand:** übliche «Altersdefizite», Unerfahrenheit, u.a.

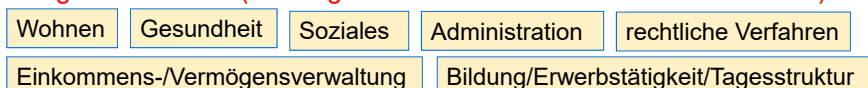
Schutzbedürftigkeit

- **Unvermögen, die Angelegenheiten selber zu besorgen oder eine Vertretung zu bezeichnen**

2. Erwachsenenschutz (4/7) Massnahmenarten und Aufgabenbereiche

	Begleit- beistandschaft (Art. 393 ZGB)	Vertretungs- beistandschaft (Art. 394 ZGB)	Mitwirkungs- beistandschaft (Art. 396 ZGB)	umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
Aufgaben- bereiche	<u>bedarfsorientierte</u> Umschreibung der Aufgaben(bereiche) *			<u>umfassende</u> Sorge
Kompetenz Beistand	Begleitung & Beratung	Vertretung & Sorge	Zustimmung Rechtsgeschäft	Vertretung & Sorge
Handlungs- fähigkeit (HF)	kein Einfluss auf HF der Person	punktueller Einschrän- kung der HF möglich	HF ist punktuell eingeschränkt	HF ist entzogen

* **Aufgabenbereiche («massgeschneidert» nach Bedürfnis der Person):**



2. Erwachsenenschutz (5/7) Anordnungsbeschluss

1. Für Frau NN wird eine Beistandschaft angeordnet.
2. Gestützt auf Art. 393 ZGB wird der Beiständin im Rahmen einer Begleitbeistandschaft die Aufgabe übertragen, Frau NN bei der Wahrung ihres *gesundheitlichen Wohls* begleitend zu unterstützen.
3. Gestützt auf Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB werden der Beiständin im Rahmen einer Vertretungbeistandschaft mit Vermögensverwaltung die Aufgabenbereiche übertragen,
 - a) Frau NN beim Erledigen der *administrativen Angelegenheiten* zu vertreten,
 - b) Frau NN beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insb. ihre *IV-Rente* sowie das *Konto XX* sorgfältig zu verwalten.
4. Gestützt auf Art. 396 ZGB wird im Rahmen einer Mitwirkungbeistandschaft angeordnet, dass *ein Mietvertrag* nur mit Zustimmung der Beiständin abgeschlossen werden kann.

2. Erwachsenenschutz (6/7) Berufsbeiständin / Berufsbeistand

www.berufsbeistaendin-zh.ch / www.berufsbeistand-zh.ch

WILKOMMEN TÄTIGKEITSFELD MENSCHENBILDUNG UND HALTUNG BERUFSPROFIL ARBEITSORGANISATION ZUSAMMENARBEITSPARTNER GESELLSCHAFT

VBZH VEREIN BERUFSBEIStandSCHAFTEN KANTON ZÜRICH

Kontakt
Gesetzliche Grundlage
Downloads
Links

Schön, interessieren Sie sich für diesen Beruf
BERUFSBEIStÄNDIN/BERUFSBEIStAND
Der Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich (VBZH) lädt Sie ein, auf diesen Seiten Einblick in die tägliche Arbeit und das Umfeld einer Berufsbeiständin oder eines Berufsbeistandes im Erwachsenenschutz zu nehmen. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Berufsbild der Berufsbeiständin und des Berufsbeistandes der Öffentlichkeit näher zu bringen und die Vielseitigkeit und Attraktivität dieses Berufes aufzuzeigen.

2. Erwachsenenschutz (7/7) Tätigkeitsfeld Berufsbeiständin / Berufsbeistand im Erwachsenenschutz

Tätigkeitsfelder:

- Gesundheit
- Wohnen
- Arbeit und Beschäftigung
- Soziale Kontakte
- Administrativ
- Einkommen- und Vermögensverwaltung
- Vertretung in rechtlichen Fragen

TÄTIGKEITSFELD

«Jeder Tag ist anders, es gibt in unserer Arbeit nichts, was es nicht gibt, neben Routinearbeiten fordert uns Unvorhergesehenes und Ungewöhnliches.»

Im Rahmen der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme unterstützen und begleiten wir volljährige Menschen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen bei der Bewältigung ihrer unterschiedlichsten Lebenssituationen und in ihren Bemühungen, sich persönlich, beruflich und sozial zu integrieren. Dabei vertreten wir sie, soweit notwendig, in administrativen, finanziellen und versicherungstechnischen Belangen und verwalten – je nach Auftrag – Einkommen und Vermögen.

Was bedeuten die maßgeschneiderten Lösungen

Unsere Klientinnen und Klienten sind von unterschiedlichen persönlichen Einschränkungen betroffen. Sie äussern sich in abnehmenden Kompetenzen im Alter, psychischen Beeinträchtigungen, Überforderung in der Lebensgestaltung, gesundheitlichen Einschränkungen, sozialer Isolation, Sachverstrickungen, Überforderung in der materiellen Existenzsicherung und administrativen Angelegenheiten und anderen.

28.03.2019

Resoz19 / Workshop 3 Justizvollzug – Erwachsenenschutz

13

3. Sanktionenvollzug (1/5) Ziele des strafrechtl. Sanktionenvollzugs

- neue Straftaten verhindern bzw. die Rückfallgefahr zumindest zu verringern (vgl. 75 Abs. 1 StGB)
- die sozialen Fähigkeiten der Gefangenen fördern, auf deren Persönlichkeit und Verhalten einwirken und Vorkehrungen treffen, um das künftige soziale Umfeld der entlassenen Gefangenen zu stabilisieren
- StraftäterInnen auf die Entlassung zurück in die Gesellschaft vorbereiten (individueller Vollzugsplan und Pflicht der betroffenen Person, an den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken, vgl. Art. 75 Abs. 4 StGB)

28.03.2019

Resoz19 / Workshop 3 Justizvollzug – Erwachsenenschutz

14

3. Sanktionenvollzug (2/5) Vollzug Freiheitsstrafe

- Freiheitsstrafen sind mit Entzug oder Beschränkung der selbstbestimmten Bewegungsfreiheit verbunden
- Prüfung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob **bedingte Entlassung** möglich ist (Art. 86 StGB) oder **Endstrafe** notwendig wird
- Vollzugseinrichtung sorgt selber für **soziale Betreuung** oder sie vermittelt die nötige Unterstützung und koordiniert die Zusammenarbeit (Art. 96 StGB)

→ vgl. auch Bericht Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe (S.11-12/46-47)

3. Sanktionenvollzug (3/5) Vollzug stationäre/ambulante Massnahme

- Vgl. Art. 59, 60, 61, 63, 64 StGB
- die **Massnahmedauer** hängt vom Zweck ab, der mit der Massnahme erzielt werden soll (Art. 56 StGB). Mindestens einmal jährlich **Prüfung**, ob **bedingte Entlassung** (Art. 62d StGB) oder eine **endgültige Entlassung** möglich ist (Art. 62b StGB)
- **Aufhebung** der stationären Massnahme durch die Vollzugsbehörde bei Aussichtslosigkeit, Erreichen der Höchstdauer oder geeignete Einrichtung nicht (mehr) existiert (Art. 62c Abs. 1 StGB) bzw. der ambulanten Massnahme bei erfolgreich abgeschlossen, Aussichtslosigkeit oder Höchstdauer erreicht ist (Art. 63a StGB)
- Der **Vollzug** von stationären Massnahmen erfolgt in Vollzugseinrichtungen, Kliniken, Heimen, etc.

→ vgl. auch Bericht Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe (S.12)

3. Sanktionenvollzug (4/5)

Bewährungshilfe und Weisungskontrolle

– **Bewährungshilfe (Art. 93 StGB)**

Bewahrung vor Rückfälligkeit und soziale Integration, leistet und **vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe**. Die Bewährungshilfe arbeitet risiko- und deliktorientiert, koordiniert die Betreuung und berät im Bereich Arbeit, Unterkunft, Wohnen, Budget, Zahlungswesen etc.

– **Weisungskontrolle (Art. 94 StGB)**

Bei besonderen Problemstellungen können zusätzlich Weisungen zur **Verminderung der Rückfallgefahr** während einer Probezeit oder während einer ambulanten Behandlung in Freiheit angeordnet werden (bezüglich die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung)

3. Sanktionenvollzug (5/5)

Vollzug Bewährungshilfe

- Obwohl die Aufgabe der «sozialen Integration» im Gesetzestext gleichwertig genannt wird, ist diese nicht «an sich» zu fördern, sondern **bloss soweit, als dies zur Verhütung weiterer Straftaten erforderlich erscheint**
- Die Bewährungshilfe ist kein Instrument der allgemeinen Sozialpolitik, sondern **verfolgt spezialpräventive Zwecke. Eine Verfolgung anderer Ziele als die Verhütung akuter oder potentieller Rückfallrisiken wäre also unzulässig**
- Die Bewährungshilfe wird **nicht einseitig auf die Interessen der verurteilten Person ausgerichtet**. Die Unterstützung der verurteilten Person bei der Bewährung ist auch ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

→ vgl. Basler Kommentar StGB I – Martino Imperatori, Art. 93 N4

4. Zusammenarbeit im Kanton Zürich (1/4) Regelmässiger Dialog

- Regelmässige Qualitätszirkel, anonymisierte Fallbesprechung
- Kontaktpersonen für spezifische Fachthemen
- Gegenseitige Vernetzung, Stages, persönliches Kennenlernen
- Klärung von Fachbegriffen
- Es braucht – trotz gemeinsamer Empfehlungen – stets «Übersetzungsarbeit» (Telefonanruf)



4. Zusammenarbeit im Kanton Zürich (2/4) Qualitätszirkel / anonym. Fallbesprechung

- 2-3x pro Jahr Qualitätszirkel mit Vertreter JuV, KESB, VBZH
- Nach einem vorgegebenen Raster anonymisierte Besprechung von aktuellen oder abgeschlossenen Fälle
- Zuständige Fallverantwortung und Bewährungshilfe aus JuV gibt Einblick in den Fall
- Spätere Entwicklungen werden mitgeteilt
- Erkenntnisse fliessen in gemeinsame Empfehlungen ein

4. Zusammenarbeit im Kanton Zürich (3/4) Empfehlungen zur Zusammenarbeit KPV – JuV – VBZH



3.4.3. vernetzung der mivoeprmit	24
3.4.4. Zusammenarbeitspflicht	24
4. Empfehlungen zur Zusammenarbeit	25
4.1. Allgemeine Empfehlungen	25
4.2. Zusammenarbeit am runden Tisch	25
4.3. Konkrete Tipps	25
4.3.1. Zuständigkeit	25
4.3.2. Form einer Meldung	25
4.3.3. Meldezeitpunkt	26
4.3.4. Inhalt der Meldung	26
4.3.5. Beilagen zur Meldung	26
4.3.6. Eingangsbestätigung der KESB	26
4.3.7. Amtshilfepflicht (externe Schnittstelle)	26
4.4. Besonderheit Fürsorgerische Unterbringung (FU)	27
4.5. Zusammenarbeit bei Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und im sog. Nachverfahren (Art. 363ff. StPO)	27
4.6. Zusammenarbeit bei bestehender Beistandschaft	28
4.7. Zusammenarbeit nach Entscheid der KESB (Mittellung)	28
5. Exkurs: Kinder und Jugendliche	29
5.1. Allgemeines	29
5.2. Kinderschutzmassnahmen	29

28.03.2019

Resoz19 / Workshop 3 Justizvollzug – Erwachsenenschutz

21

4. Zusammenarbeit im Kanton Zürich (4/4) Inhalt der gemeinsamen Empfehlungen

- Empfehlungen richten sich an Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Beistandspersonen im Erwachsenenschutz, des Amtes für Justizvollzugs sowie Jugend- / Staatsanwaltschaften
- Grundwissen zu Erwachsenenschutz und Sanktionenvollzug inkl. U-Haft
- Inhalt von Gefährdungsmeldungen
- Empfehlung, primär runde Tische zu organisieren
- Empfehlungen zur Bearbeitung von Schnittstellen
- Fallbeispiele mit konkreten Handlungsanweisungen
- Gegenseitige Ansprechpersonen für Fragen

28.03.2019

Resoz19 / Workshop 3 Justizvollzug – Erwachsenenschutz

22

5. Fragen für die Diskussion

- Welche andere Zusammenarbeitsmöglichkeiten bestehen bereits in anderen Kantonen?
- Welche weitere Vernetzung innerhalb des Erwachsenenschutzes wäre für die Resozialisierung zusätzlich sinnvoll?
- Praxisbeispiele aus dem Publikum
- Was ist bei der Abklärung der KESB zu beachten?
- Was wären gute Aufgabenbeschreibungen für den Beistand?

6. Inhaltliche Struktur einer Meldung an die KESB (beispielhaft)

Unterstützungsbedarf aus Sicht JuV	Klärungsbedarf KESB	Möglichkeiten der KESB bzw. Beistandspersonen	Möglichkeiten Dritter
Administrative und finanzielle Belange	Kognitive Fähigkeiten Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit	Vertretungsbeistandschaft mit Aufgabenbereichen Administration und Einkommens-/Vermögensverwaltung	Sozialdienst Gemeinde Weitere Anbieter (Pro Infirmis, Pro Senectute, Büro Spitex etc.), Angehörige
Wohnbelange bspw. Betreutes Wohnen	Welche Wohnform ist notwendig? Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit Angebot?	Vertretungsbeistandschaft oder Begleitbeistandschaft im Bereich Wohnen; Unterstützung bei der Förderung des sozialen Wohls Kooperation notwendig	Sozialdienst Gemeinde Angehörige Diverse Organisationen für Freiwilligenarbeit
Tagesstruktur	Tagesstruktur: Vertretung oder Begleitung notwendig?	Sinnvoll, wenn Tagesstruktur extern, Unterstützung beim Suchen nach Tagesstruktur, Kontakt mit Arbeitsplatz / Betreuung	
Gesundheitsbelange regelmässige Medikamenteneinnahme, psychische Stabilisation, Abstinenzkontrolle, Weiterführung Therapie	Kognitive Fähigkeiten Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit	Vertretung in medizinischen Belangen möglich bezüglich Entscheide Kooperation notwendig	Psychiatrie-Spitex, Psychiater/Psychiaterinnen, Hausärzte/Hausärztinnen, Suchtzentren, Angehörige

7. Literatur / weitere Informationen

- www.konkordate.ch
- Das schweizerische Vollzugslexikon, Benjamin F. Brägger (Hrsg.), 2014
- Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, KOKES (Hrsg.), 2012
- www.kokes.ch (Merkblätter und Empfehlungen, KESB-Adressen, etc.)
- www.berufsbeistaendin-zh.ch / www.berufsbeistand-zh.ch
- Bericht Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe (www.skos.ch)
- **Kontakte:** diana.wider@hslu.ch / christine.schoriabt@ji.zh.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!